

Amtsblatt

der

Königlichen Regierung zu Liegnitz.

Nr. 34.

Liegnitz, den 21. August

1886.

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

492. Die Nummer 30 der Gesetz-Sammlung enthält unter

Nr. 9154 das Gesetz, betreffend die Bewilligung von Staatsmitteln zur Beseitigung der im unteren Weichselgebiete durch die diesjährigen Frühjahrshochfluthen herbeigeführten Verheerungen. Vom 14. Juli 1886.

493. Die Nummern 26 und 27 des Reichs-Gesetzblatts enthalten unter

Nr. 1680 die Uebereinkunft zwischen Deutschland und Großbritannien, betreffend den gegenseitigen Schutz der Rechte an Werken der Litteratur und Kunst. Vom 2. Juni 1886, und unter

Nr. 1681 die Bekanntmachung, betreffend den Aufruf und die Einziehung der Einhundert-Mark-Noten der Commerzbank in Lübeck. Vom 8. August 1886.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central- u. Behörden.

494. Bekanntmachung wegen

Ausreichung neuer Zinscheine zu den Schuldverschreibungen der Reichsanleihe vom Jahre 1882.

Die Zinscheine Reihe II Nr. 1 bis 8 zu den Schuldverschreibungen der Deutschen Reichsanleihe von 1882 über die Zinsen für die vier Jahre vom 1. October 1886 bis 30. September 1890 nebst den Anweisungen zur Abhebung der folgenden Reihe werden von der königlich Preussischen Controle der Staatspapiere hieselbst, Oranienstraße 92, unten rechts, vom 1. September d. J. ab, Vormittags von 9 bis 1 Uhr, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der letzten drei Geschäftstage jedes Monats, ausgereicht werden.

Die Zinscheine können bei der Controle selbst in Empfang genommen oder durch die Reichsbankhauptstellen und Reichsbankstellen, sowie durch diejenigen kaiserlichen Oberpostcassen, an deren Sitz sich eine solche Bankanstalt nicht befindet, bezogen werden.

Wer die Empfangnahme bei der Controle selbst wünscht, hat derselben persönlich oder durch einen Beauftragten die zur Abhebung der neuen Reihe berechtigenden Zinscheinanweisungen mit einem Verzeichniß

zu übergeben, zu welchem Formulare ebenda unentgeltlich zu haben sind. Genügt dem Einreicher der Zinscheinanweisungen eine nummerirte Marke als Empfangsbescheinigung, so ist das Verzeichniß einfach, wünscht er eine ausdrückliche Bescheinigung, so ist es doppelt vorzulegen. In letzterem Falle erhält der Einreicher das eine Exemplar, mit einer Empfangsbescheinigung versehen, sofort zurück. Die Marke oder Empfangsbescheinigung ist bei der Ausreichung der neuen Zinscheine zurückzugeben.

In Schriftwechsel kann die Controle der Staatspapiere sich mit den Inhabern der Zinscheinanweisungen nicht einlassen.

Wer die Zinscheine durch eine der obengenannten Bankanstalten oder Oberpostcassen beziehen will, hat derselben die Anweisungen mit einem doppelten Verzeichniß einzureichen. Das eine Verzeichniß wird, mit einer Empfangsbescheinigung versehen, sogleich zurückgegeben und ist bei Aushändigung der Zinscheine wieder abzuliefern. Formulare zu diesen Verzeichnissen sind bei den gedachten Ausreichungsstellen unentgeltlich zu haben.

Der Einreichung der Schuldverschreibungen bedarf es zur Erlangung der neuen Zinscheine nur dann, wenn die Zinscheinanweisungen abhanden gekommen sind; in diesem Falle sind die Schuldverschreibungen an die Controle der Staatspapiere oder an eine der genannten Bankanstalten und Oberpostcassen mittelst besonderer Eingabe einzureichen.

Berlin, den 11. August 1886.

Reichsschuldenverwaltung.

Sydw.

Verordnungen und Bekanntmachungen verschiedener Behörden.

495. Auf Grund des § 11 des Reichsgesetzes vom 21. October 1878 gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Socialdemokratie ist die Nr. 1 des „Offenbacher Abendblattes“ (Verlag von Julius Fritsche dahier) verboten und zugleich das fernere Erscheinen des gedachten Blattes untersagt worden.

Offenbach, den 14. August 1886.

Großherzoglich Hessisches Kreisamt Offenbach.

J. W.: Fahr.

Faint, illegible text, possibly bleed-through from the reverse side of the page. The text is arranged in several paragraphs and is mostly obscured by noise and low contrast.

Very faint text at the bottom of the page, possibly a footer or a page number, which is mostly illegible due to fading and noise.